

## A) Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma tripleSAN GmbH

### I. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistungen, der Firma tripleSAN GmbH (im Folgenden: tripleSAN), sofern sie nicht durch tripleSAN abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Etwa abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie sind für den Vertragsabschluss nicht bindend und werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn tripleSAN ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
3. Auftraggeber im Sinne der Bedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.

### II. Angebote

1. Alle Angebote von tripleSAN sind stets freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung von tripleSAN wirksam. Dies gilt auch für etwaige Nachtragsleistungen.
2. Telefonisch abgegebene Angebote und/oder Zusicherungen werden nach bestem Wissen erteilt, sie sind jedoch auch erst durch eine schriftliche Bestätigung durch tripleSAN bindend.
3. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen der Mitarbeiter von tripleSAN, erlangen erst nach und durch eine(r) schriftliche(r) Bestätigung seitens tripleSAN ihre Rechtsgültigkeit.
4. Vergrößert sich der Schaden oder reduzieren sich die Leistungen in einem Objekt nach schriftlicher Abgabe des Angebots und aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs von tripleSAN liegen, so kann tripleSAN von ihrem Angebot zurücktreten oder ein neues Angebot vorlegen.

### III. Leistungsumfang

1. Die Leistungen von tripleSAN beziehen sich auf die im Angebot oder im Vertrag aufgeführten Arbeiten, Tätigkeiten und Lieferungen, inklusive der darin aufgeführten Anlagen, Maschinen und Geräte.
2. tripleSAN GmbH ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf es insoweit nicht.
3. Ist die Leistungserfüllung aufgrund von Umständen, die tripleSAN nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich geworden oder kann diese nur durch unverhältnismäßig hohe Kosten erbracht werden, kann tripleSAN vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Entstehen tripleSAN durch nicht selbst verschuldete Umstände Mehrkosten, hat tripleSAN das Recht, diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

### IV. Preise und Zahlungsmodalitäten

1. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung hat binnen 10 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ausschließlich an die angegebene Bankverbindung der tripleSAN zu erfolgen. tripleSAN behält sich vor, die Finanzierungsform des Factoring zu nutzen. In diesem Fall hat die Zahlung innerhalb 30 Kalendertage auf das in der Rechnung angegebene Konto des Factorers zu erfolgen.
3. Der Rechnungsempfänger gerät spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungserhalt ohne weitere Anmahnung in Verzug gem. § 286 III Satz 1 BGB. Bei Zahlungsverzug ist tripleSAN berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß den §§ 288, 247 Abs. 1 BGB

zu erheben. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

4. Eine Aufrechnung mit etwaigen von tripleSAN bestrittenen Gegenforderungen ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
5. Vereinbarte Abschlagszahlungen oder der Ausgleich von Teil- und oder Materialrechnungen sind entweder zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt oder gemäß Ziffer IV.2 zur Zahlung fällig.
6. Allgemeine Geschäftszeiten, Zulagen für Sonderzeiten. Die Geschäftszeiten (Kernzeiten) der tripleSAN sind, sofern nicht anders angegeben:

Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 08.00 bis 15.00 Uhr

Die Zulagen für Sonderzeiten der tripleSAN betragen:

			Zulage
Montag bis Freitag	von 17.00 bis 22.00 Uhr		50%
	von 22.00 bis 08.00 Uhr		100%
Samstag	von 07.00 bis 18.00 Uhr		50%
	ab 18.00 Uhr		100%
Sonntag			125%
Feiertag			150%

Die Zulagen beziehen sich auf alle Pauschalen und Stundensätze.

### V. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat tripleSAN rechtzeitig vor Durchführung der vereinbarten Leistungen die zur Ausführung der Arbeiten benötigten Informationen, Unterlagen und Pläne zur Verfügung zu stellen und über etwaige Besonderheiten oder eine besondere Beschaffenheit des Objekts rechtzeitig vor der Erstellung des Angebots gemäß oben Ziffer II zu informieren. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.
2. Werden auf Seiten des Auftraggebers und/oder seiner Mitarbeiter feuer-, baupolizeiliche oder VDE-Vorschriften nicht beachtet, ist tripleSAN von jeglicher Haftung hinsichtlich hieraus etwa resultierender Schäden befreit.
3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungsort an den vereinbarten Zeitpunkten zugänglich ist. Eventuelle Betriebsstörungen diesbezüglich hat der Auftraggeber zu vertreten. Ferner hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass Trocknungsanlagen durchgehend in Betrieb bleiben können. Die Bereitstellung elektrischer Energie und eines ausreichenden Wasseranschlusses an die Geräte hat der Auftraggeber auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Der Verbrauch geht zu Lasten des Auftraggebers.
4. Stillstandszeiten und Störungen von Geräten und Anlagen sind tripleSAN unverzüglich zu melden.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, tripleSAN vor Durchführung der Arbeiten eine zur Unterschrift autorisierte Person zu benennen, die die jeweiligen Arbeitsberichte etc. am jeweiligen Tag der Ausübung, zu unterzeichnen hat. Sind keine entsprechenden Personen vor Ort, gelten die Aufzeichnungen der Mitarbeiter von tripleSAN als anerkannte Grundlage der Rechnungserstellung.

### VI. Gewährleistung

1. Es wird keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden übernommen, die außerhalb des Einflusses von tripleSAN liegen. Zugesicherte Eigenschaften müssen schriftlich als solche bezeichnet werden.

2. Sollten die von tripleSAN durchgeführten Arbeiten mangelhaft sein, ist tripleSAN eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen, sofern diese nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Hat diese Nachbesserung keinen Erfolg, so hat der Auftraggeber das Recht auf Minderung. Er kann die Arbeiten dann auch selbst ausführen oder vom Vertrag zurücktreten.
3. tripleSAN kann vom Auftraggeber eine Abnahme der erbrachten Leistungen verlangen. Offensichtliche Mängel der Leistung von tripleSAN muss der Auftraggeber 14 Kalendertage nach Erkennbarkeit tripleSAN schriftlich anzeigen, ansonsten ist tripleSAN von der Gewährleistung befreit.
4. Wird das Objekt nach Erbringung der Leistung ohne vorherige Abnahme genutzt, gelten die Arbeiten als abgenommen.
5. Es wird grundsätzlich keine Gewähr für Schäden übernommen, die durch Missachtung unserer Hinweise und Vorschriften entstehen.
6. Die Sanierungsarbeiten werden mit großer Sorgfalt nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Trotz sorgfältiger Farb-/und Materialauswahl muss bei partiellen Reparaturen oder Oberflächenbehandlungen mit Abweichungen gerechnet werden. Dies gilt auch für Farbabweichungen, diese können aufgrund vieler Umwelt- und Gebrauchseinflüsse auf die bestehenden Materialien sowie herstellerbedingt besonders deutlich sein.
7. Elastische Fugen sind Wartungsfugen und stellen keine dauerhafte Abdichtung dar und unterliegen nicht der Gewährleistung. Der Auftraggeber ist gehalten, elastische Fugen regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und diese im Bedarfsfalle zu erneuern.
8. Sofern es sich um eine partielle Reparatur handelt, kann die Gewährleistung nur dahingehend übernommen werden.
9. Für die Verjährung und die Mängelbeseitigung gelten ansonsten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern und soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ausgeführt ist.
10. Ergibt die Überprüfung der Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten unserer Überprüfung und Reparatur zu unseren jeweils gültigen Listenpreisen berechnet.

#### **VII. Haftung und Haftungsbegrenzung**

1. tripleSAN haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die grobe Verletzung vertraglicher Pflichten. tripleSAN übernimmt keinerlei Haftung für die Gegenstände des Auftraggebers, die dessen Eigentum sind oder die sich in seiner Verwahrung be-

finden. Überlassene Haus- und Wohnungsschlüssel werden mit Sorgfalt behandelt und falls keine persönliche Übergabe möglich ist, per Einschreiben zurückgesandt. Für Verlust auf dem Postwege kann tripleSAN nicht haftbar gemacht werden. Weitergehend haftet tripleSAN jedoch insoweit, als die von tripleSAN abgeschlossene Haftpflichtversicherung eingreift.

2. Bei Verlust oder Beschädigung an den von tripleSAN in die Räume des Auftraggebers eingebrachten Gerätschaften durch Dritte, haftet der Auftraggeber in voller Höhe des Schadens. Ein Haftungsausschluss über § 831 BGB ist nicht möglich.

#### **VIII. Abtretung**

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen von tripleSAN die ihm aufgrund des Schadens zustehenden Ansprüche gegen seine Versicherung in Höhe der Kosten, die tripleSAN für die von ihr durchgeführten Sanierungsleistungen beansprucht, erfüllungshalber an tripleSAN abzutreten.
2. tripleSAN ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abzutreten. Dies gilt auch für die Ansprüche des Auftraggebers gegen seine Versicherung, die dieser an tripleSAN gemäß Ziffer VIII.1 abgetreten hat.
3. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von tripleSAN abtreten.

#### **IX. Sonstiges**

Für die Art und Weise der Abrechnung von Bauleistungen gelten die Bestimmungen der VOB/C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen - ATV -).

#### **X. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz von tripleSAN in 85757 Karlsfeld.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten ist Dachau, wenn die Vertragsparteien Kaufleute oder juristische Parteien des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
3. Es kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

#### **XI. Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder der nachfolgenden Besonderen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen ansonsten oder des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

**Für unsere nachfolgenden Leistungen gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen die folgenden Besonderen Bedingungen:**

- B. I. Thermographie, Leckortung, Prüf und Messdienstleistungen**
- B. II. Besondere Bedingungen für Trocknungsleistungen**
- B. III. Besondere Bedingungen für Schimmelsanierungsarbeiten**
- B. IV. Besondere Bedingungen für Brandsanierungsarbeiten**

## **B) Besondere Bedingungen**

### **I. Thermographie, Leckortung, Prüf und Messdienstleistungen**

1. Da die örtlichen Gegebenheiten regelmäßig nicht bekannt sind, dient die Messtechnik (u.a. Thermographie, Horchgerät, Tracer-Gas-Verfahren etc.) der Ortung von

Leckstellen. Wir führen unsere Messungen und Untersuchungen nach bestem Wissen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik durch. Es kann aufgrund von vielen Unwägbarkeiten und Unkenntnissen, z.B. über die Verlegung, die Aufbauten, über Überdeckun-

gen und Konstruktion sowie hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und der Eintrittsmenge bzw. -zeitpunkt keine Garantie abgegeben werden, eine Leckage zu finden.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Angaben zu machen, damit eine ordnungsgemäße Leckortung durchgeführt werden kann.
3. Wird eine Leckage festgestellt, kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Leckagen vorhanden sind. In diesem Falle sind weiterführende Maßnahmen, ggf. auch weitere Ortstermine notwendig, die einzeln abgerechnet werden.
4. Die Maßnahmen zur Leckortung sind Dienstleistungen. Alle durchgeführten Arbeiten werden unabhängig von deren Ergebnis verrechnet. Das Öffnen, wie z.B. Prüföffnungen oder Leckstellen wird gesondert, nach Aufwand abgerechnet. Werden Bereiche geöffnet, in denen sich keine Leckstelle befindet, übernimmt tripleSAN keine Haftung und Kosten. Die einzelnen vorzunehmenden Arbeiten werden dem Auftraggeber in einem Angebot dargelegt. Bei einer evtl. Pauschalierung des Preises handelt es sich um einen definierten begrenzten Umfang der Dienstleistung, darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert berechnet.
5. Die benötigte Energieversorgung und ggf. die Wasser- oder Wasserversorgung sind am Einsatzort vom Auftraggeber bereitzustellen.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendigen Maßnahmen einzuleiten, damit die Leckortung erfolgreich durchgeführt werden kann, ggf. auch gemäß den Anforderungen von tripleSAN.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den notwendigen Zugang zu sorgen.

## II. Besondere Bedingungen für Trocknungsleistungen

1. Das durch den Trocknungsprozess anfallende Kondensat wird in den Trocknungsgeräten aufgefangen und mittels Pumpe und Schlauchsystem in einen örtlichen Abfluss entleert. Sollte dies aufgrund örtlicher sowie sonstiger Gegebenheiten nicht möglich sein, ist ein Auffangen in speziell von uns bereit gestellte Behälter vorgesehen. Diese Behälter müssen dann in regelmäßigen Abständen kundenseitig geleert werden um ein Überlaufen zu verhindern. Der Kunde wird hierzu entsprechend eingewiesen.
2. Werden unsere Geräte unsachgemäß bedient, unbefugt abgeschaltet oder demontiert, übernimmt tripleSAN keine Haftung für einen Erfolg der Trocknungsmaßnahmen.
3. Beim Ausbau von Fliesen kann tripleSAN keine Gewährleistung übernehmen, dass dies zerstörungsfrei erfolgt. Bei der Beauftragung zur Fliesenentfernung kann auch für eventuelle Schäden an den anderen Fliesen keine Haftung übernommen werden.
4. Werden Anlagen in Wohnräumen installiert, besteht durch die bauseitige Inbetriebnahme weiterer Elektrogeräte die Gefahr eines Stromausfalls. In diesem Fall übernimmt tripleSAN keine Haftung, auch nicht für Folgeschäden. Das Gleiche gilt für etwaige Spannungsschwankungen, z.B. beim Ausfall von Gefrier- und Kühlschränken, den Verlust von Computer-Dateien, den Ausfall von Heizungen oder Warmwasseraufbereitungsanlagen oder für Schäden an elektronischen Bauteilen.
5. Gerätschaften zur Geruchsbeseitigung / Desinfektion / Entkeimung werden eingesetzt, um der Geruchs- bzw. Keimbildung entgegenzuwirken bzw. diese zu reduzieren. Es kann im Vorfeld nicht ausreichend abgeschätzt werden, aufgrund welcher Reaktion oder welcher Einwirkungen die Geruchsbildung hervorgerufen wird und inwieweit diese mit den angewendeten Verfahren beseitigt werden kann. Die Räumlichkeiten sollten während der Maßnahme nicht betreten und vor der Nutzung gut gelüftet werden.

6. Durch die technische Trocknung verändert sich das Raumklima. Die Luftfeuchtigkeit und die Lufttemperatur können ansteigen und stark absinken, was sich auf das Bauwerk und das Inventar auswirkt. Deshalb sind z.B. empfindliche Gegenstände wie Möbel, Pflanzen, Lebensmittel, Saatgut etc. oder Tiere vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten unbedingt zu entfernen. Dies gilt auch für antike oder sonst wie wertvolle Möbel bzw. Geräte. Vollholz- oder Holzböden- sowie Zimmerdecken könnten hierunter leiden. Insoweit ist jegliche Haftung, außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.
7. Für Sanierungsmaßnahmen von Fußbodenheizungen muss das Heizungssystem wenigstens 12 Stunden vor Beginn der Arbeiten vom Auftraggeber abgestellt worden sein, damit bei Inbetriebnahme der Anlage mittels einer Infrarotkamera der Erwärmungsprozess der Heizrohre bzw. der Heizschlangen und Drähte überprüft und damit eine Ortung der zu sanierenden Bereiche vorgenommen werden kann. Im Einzelfall, etwa wenn die Anlage nur mit geringer Vorlauftemperatur arbeitet, muss vom Auftraggeber auf seine Kosten ein Heizungsfachmann beigezogen werden, der in Abstimmung mit tripleSAN GmbH eine erhöhte Vorlauftemperatur einstellt. Sollten bei Fußbodenheizungen Trocknungsmaßnahmen durchgeführt werden, verpflichtet sich der Kunde ausdrücklich, die Kosten eines Infrarotsachverständigen zu übernehmen und zwar unabhängig davon, ob die Trocknungsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt werden.

## III. Besondere Bedingungen für Schimmelsanierungsarbeiten

1. Wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt eine evtl. Prüfung und Sanierung grundsätzlich partiell, ist nicht umfassend und bezieht sich ausschließlich auf die bearbeiteten bzw. rückgebauten Flächen. Werden Maßnahmen zur Desinfektion durchgeführt, ist die Zielvorgabe, abhängig von der durchgeführten Maßnahme bzw. eingesetzten Technik, den Bestand der lebenden Organismen zu verringern bzw. die mögliche Vermehrung erheblich zu mindern. Eine Beseitigung der Biomasse erfolgt hierbei nicht, ggf. verbleiben Rückstände der eingesetzten Desinfektionsmittel. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in verbundenen und angrenzenden Hohlräumen eine natürliche Verteilung von evtl. vorhandenen Schimmelsporen stattfindet.
2. Bei Desinfektions- und Schimmelsanierungsarbeiten besteht immer aufgrund baulicher Begebenheiten, Umgebungsbedingungen, Einflüssen von außen oder durch Dritte die Möglichkeit, dass der Sanierungserfolg gemindert wird oder erneut Schäden auftreten. Das ist kein Mangel und es können keine Haftungs- und Gewährleistungsansprüche an tripleSAN gestellt werden.

## IV. Besondere Bedingungen für Brandsanierungsarbeiten

1. Unsere Brandsanierungsleistungen bestehen in der Beseitigung von Brand- und Löschspuren in und an Räumlichkeiten, am Inventar, an elektronischen und elektrischen Anlagen und Geräten sowie an sonstigen Einrichtungen. Maßgeblich ist der Inhalt des Auftrags.
2. Der Kunde ist verpflichtet, tripleSAN auf eventuelle branchenspezifische oder spezielle Sicherheitsvorschriften in seinem Betrieb sowie auf Besonderheiten der zu sanierenden Räumlichkeiten und Geräte hinzuweisen. Die Beibringung bzw. Einhaltung eventueller behördlicher Genehmigungen oder Auflagen obliegt dem Kunden, soweit sie sich auf dessen Räumlichkeiten oder Gerätschaften beziehen.
3. Der Kunde stellt Heizung, Stromzufuhr, Beleuchtung und Wasser auf seine Kosten zur Verfügung.